

Datum: 25. April 2014

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN
Landesbank Baden-Württemberg

50.000.000 EUR
LBBW MünchenerRück Safe-Anleihe mit Cap
(die "Schuldverschreibungen")
ISIN-Code: DE000LB0XAX7

ausgegeben unter dem

Angebotsprogramm zur Ausgabe von derivativen Schuldverschreibungen

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU vom 24. November 2010) (die "Prospektrichtlinie") abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 6. Juni 2013 für die Ausgabe von derivativen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und werden zudem auf der Internetseite www.LBBW-zertifikate.de oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Schuldverschreibungen zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission	3
II. Allgemeine Emissionsbedingungen	5
III. Besondere Emissionsbedingungen	11
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)	23

I. Informationen zur Emission

1. Zeichnung, Ausgabepreis und Verkaufspreis

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 25.04.2014 bis zum 19.05.2014 (die "**Zeichnungsfrist**") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.

Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt EUR 1.000.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern oder vorzeitig zu beenden bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen. Die Emittentin kann eine solche Anpassung der Zeichnungsfrist sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung einer Zeichnungsfrist sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während der Zeichnungsfrist das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.

Der Ausgabepreis pro Schuldverschreibung beträgt 100,00 % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zzgl. 1,50 % Ausgabeaufschlag. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.

2. Lieferung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Ausgabepreises oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt.

Die kleinste handelbare Einheit beträgt EUR 1.000.

3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln und Market Making

Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an den folgenden Börsen in den regulierten Markt bzw. den Freiverkehr einbezogen werden:

- Regulierter Markt der Börse Stuttgart
- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Die Emittentin wird für das Produkt unter den normalen Marktbedingungen ab dem 22.05.2014 fortlaufend indikative An- und Verkaufskurse stellen (Market Making), ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf oder Verkauf vorübergehend nicht möglich sein.

4. Informationen zum Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.deutsche-boerse.com abrufbar.

Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen in Bezug auf den Basiswert bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf Informationen, die den Basiswert betreffen, die Verantwortung, dass diese Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst und wiedergegeben wurden; soweit es der Emittentin bekannt ist und sich aus den betreffenden Informationen ableiten lässt, wurden keine Tatsachen unterschlagen, deren Fehlen die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend werden ließe. Neben diesen Zusicherungen wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für diese von Dritten erhaltenen Informationen, die den Basiswert betreffen, übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über den Basiswert in der Form, in der sie sie von Dritten erhalten hat, zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

5. Informationen nach Emission

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht liefern.

6. Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Außer wie im Basisprospekt im Abschnitt "Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte und die Schuldverschreibungen" unter "Risikofaktoren" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben.

7. Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen ist im Kapitel "Funktionsweise der derivativen Schuldverschreibungen" des Basisprospekts unter den Überschriften "A. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf Aktien" und "IX. Safe-Anleihe mit Cap" zu finden.

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

§ 1

Form, Nennbetrag, Rückkauf und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), gibt auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000, eingeteilt in 50.000 *Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je EUR 1.000 (der "**Festgelegte Nennbetrag**"), aus.
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faxsimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin*. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Ausgabebetrag**" bezeichnet den 20.05.2014.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**Vorzeitiger Beendigungsbetrag**" bezeichnet den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen und in kaufmännisch vernünftiger Weise festgelegten marktgerechten Wert der *Schuldverschreibungen*, angepasst um etwaige angemessene Aufwendungen und Kosten bei der Auflösung von zugrunde liegenden Werten und/oder damit in Zusammenhang stehender Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (unter anderem einschließlich von Aktienoptionen, Aktienswaps oder sonstigen Instrumenten gleich welcher Art, welche die Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* absichern oder finanzieren). Die *Berechnungsstelle* wird veranlassen, dass der *Vorzeitige Beendigungsbetrag* den *Anleihegläubigern* und gegebenenfalls der *Emittentin* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird.

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2

Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den

Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fällige Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die *Emittentin* nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 Keine Kündigungsgründe für die Emittentin

Sofern die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB feststellt, dass nach Eintritt einer *Gesetzesänderung* die in den *Bedingungen* vorgesehene aktienabhängige Berechnung der zu zahlenden Beträge nicht mehr zulässig oder möglich ist, wird für die Zwecke der *Schuldverschreibungen* die in den *Bedingungen* vorgesehene aktienabhängige Berechnung der zu zahlenden Beträge mit sofortiger Wirkung beendet. Die *Emittentin* zahlt stattdessen die *Schuldverschreibungen* gemäß § 6(c) der Besonderen Emissionsbedingungen aus. Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen den Eintritt einer *Gesetzesänderung* und die hiermit einhergehenden Folgen mitteilen.

"**Gesetzesänderung**" steht dafür, dass die *Berechnungsstelle* am oder nach dem *Ausgabetag*

- (i) aufgrund des Beschlusses oder einer Änderung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen (einschließlich der Steuergesetze) oder
- (ii) aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht, Tribunal oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen) nach Treu und Glauben feststellt, dass
 - (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Aktie* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) rechtswidrig geworden ist,
 - (2) der *Emittentin* bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung), oder
 - (3) der *Emittentin* die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* anderweitig unmöglich wird.

§ 6

Kündigungsgründe für die Anleihegläubiger

Bei Eintritt und Fortdauer eines der nachstehenden Ereignisse kann ein *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* durch schriftliche Mitteilung an die *Emittentin*, die bei der *Emittentin* oder bei der *Zahlstelle* abzugeben ist, sofort kündigen, woraufhin seine *Schuldverschreibungen* ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu ihrem *Vorzeitigen Beendigungsbetrag*, ohne weitere Handlungen oder Formalitäten fällig werden:

- (i) die *Emittentin* ist mit der Zahlung von Beträgen unter den *Schuldverschreibungen* aus irgendwelchen Gründen länger als 30 Tage in Verzug, oder
- (ii) die *Emittentin* ist mit anderen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* in Verzug und dieser Verzug dauert mehr als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin* durch die *Zahlstelle* fort, oder
- (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder die *Emittentin* beantragt die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
- (iv) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).

Außer in den vorgenannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.

§ 7

Verwaltungsstellen

- (a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:
 - Zahlstelle:
Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart
 - Berechnungsstelle:
Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart
- (b) Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Ernennung der *Zahlstelle* jederzeit anders zu regeln oder zu beenden oder zusätzliche oder andere *Zahlstellen* zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
 - (i) eine *Zahlstelle* mit einer Geschäftsstelle in einer Stadt auf dem europäischen Festland,
 - (ii) eine *Zahlstelle* mit einer Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Gemeinschaft,
 - (iii) eine *Zahlstelle* in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rats oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerratstreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist, und

- (iv) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* behält sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem *Anleihegläubiger*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und dem *Anleihegläubiger* begründet.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*. Alle Bescheinigungen, Bekanntmachungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Berechnungsstelle* für die Zwecke der *Bedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die *Zahlstellen* und die *Anleihegläubiger* bindend.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite www.lbbw-zertifikate.de (oder auf einer diese ersetzende Seite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* auszugeben, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Ausgabe auch solche zusätzlich ausgegebenen Schuldverschreibungen.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 Schuldnerersetzung

(a) **Ersetzung**

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustimmung

an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden; und
- (iv) die *Emittentin* unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß § 10(a) gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei. Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung werden die Wertpapierbörsen informiert, an denen die *Schuldverschreibungen* notiert sind, und eine Ergänzung zu dem Basisprospekt mit einer Beschreibung der *Neuen Emittentin* erstellt.

§ 11

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort, Berichtigung offensichtlicher Fehler

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

(c) **Berichtigung offensichtlicher Fehler**

- (i) Die *Emittentin* ist berechtigt, in den *Bedingungen* ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten insoweit zu berichtigen, dass sie an die Stelle der offensichtlich fehlerhaften Regelung die erkennbar gewollte Regelung setzen kann.
- (ii) Die *Emittentin* ist zudem berechtigt, in den *Bedingungen* ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Soweit nach billigem Ermessen der *Emittentin* bereits die richtige Auslegung einer mit etwaigen Fehlern, Widersprüchen oder Lücken behafteten Regelung anhand der für eine solche Auslegung geltenden Grundsätze zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung führt, steht es der *Emittentin* frei, anstelle einer Anpassung bzw. Ergänzung gemäß den vorstehenden Absätzen eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der betreffenden Bestimmung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu veröffentlichen.
- (iii) Berichtigungen bzw. Ergänzungen gemäß § 11(c) der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

§ 12 Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

III. Besondere Emissionsbedingungen

§ 1 Definitionen

"**Aktie**" bezeichnet die Stammaktie der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG (ISIN: DE0008430026).

"**Aktienemittentin**" bezeichnet die Gesellschaft, die die *Aktie* ausgegeben hat oder eine Nachfolgesellschaft.

"**Aktienkurs**" bezeichnet den Kurs der *Aktie*, der an der *Börse* zum *Bewertungszeitpunkt* am maßgeblichen Tag notiert wird. Falls ein von der *Börse* veröffentlichter Kurs, der für eine Berechnung oder Feststellung hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und falls diese Korrektur von der *Börse* an oder vor dem jeweiligen *Bewertungszeitpunkt* am *Verfalltag für Korrekturen* veröffentlicht wird, so legt die *Berechnungsstelle* den infolge der Korrektur zu zahlenden Betrag fest und passt die maßgeblichen *Bedingungen* der *Schuldverschreibungen*, soweit erforderlich, den entsprechenden Korrekturen gemäß an.

"**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen den 19.05.2014 (oder, falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*).

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse* am maßgeblichen Tag oder einen anderen, von der *Berechnungsstelle* festgelegten und den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilten Zeitpunkt.

"**Börse**" bezeichnet Xetra, eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für diese *Börse* oder dieses Notierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in der *Aktie* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die *Berechnungsstelle* bestimmt hat, dass die Liquidität der *Aktie* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist).

"**Börsengeschäftstag**" bezeichnet einen *Vorgesehenen Handelstag*, an dem die *Börse* und *Verbundene Börse* während ihrer üblichen Handelszeit für den Handel geöffnet sind, ungeachtet dessen, ob eine solche *Börse* oder *Verbundene Börse* vor ihrem *Vorgesehenen Börsenschluss* schließt.

"**Börsenstörung**" bezeichnet ein Ereignis (außer einem *Vorzeitigen Börsenschluss*), das nach Feststellung durch die *Berechnungsstelle* die allgemeine Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt,

- (i) Transaktionen in der *Aktie* zu tätigen oder Marktkurse für die *Aktie* an der *Börse* einzuholen, oder
- (ii) Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten hinsichtlich der *Aktie* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen.

"**Cap**" bezeichnet 200,00 % des *Startwerts*, wobei die *Berechnungsstelle* die absolute Größe auf zwei Nachkommastellen rundet und dabei die dritte Nachkommastelle immer aufgerundet wird.

"**Delisting**" bezeichnet eine Bekanntmachung der *Börse* bzw. der *Verbundenen Börse*, dass gemäß den Regeln der *Börse* bzw. der *Verbundenen Börse* die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung der *Aktie* an der *Börse*, bzw. der Handel der Termin- und Optionskontrakte auf die *Aktie* an

der *Verbundenen Börse* gleich aus welchem Grunde (mit Ausnahme eines *Fusionsereignisses* oder eines *Übernahmeangebots*), eingestellt wird (oder eingestellt werden wird) und nicht unmittelbar an einer Börse bzw. einer verbundenen Börse oder einem Notierungssystem, die bzw. das sich in demselben Land wie die *Börse* bzw. die *Verbundene Börse* (bzw. wenn sich die *Börse* bzw. die *Verbundene Börse* in der Europäischen Union befindet, in einem ihrer Mitgliedstaaten) befindet, wieder aufgenommen wird.

"**Fälligkeitstag**" bezeichnet den 24.06.2022.

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen den 17.06.2022 (oder, falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*).

"**Fusionsereignis**" bezeichnet

- (i) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung der *Aktie*, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden *Aktien* der *Aktienemittentin* an einen anderen Rechtsträger oder eine andere Person führt,
- (ii) die Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion oder einen verbindlichen Aktientausch der *Aktienemittentin* mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Person oder auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion oder einem verbindlichen Aktientausch, bei der bzw. bei dem die *Aktienemittentin* das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden *Aktien* der *Aktienemittentin* führt),
- (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung, ein Angebot oder eine sonstige Maßnahme, das bzw. die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller *Aktien* (außer *Aktien* im Eigentum oder unter der Kontrolle des betreffenden anderen Unternehmens) führt und durch ein Unternehmen oder eine Person mit dem Ziel erfolgt, 100 % der ausstehenden *Aktien* der *Aktienemittentin* zu erwerben, oder
- (iv) die Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion oder einen verbindlichen Aktientausch der *Aktienemittentin* oder der mit ihr verbundenen Unternehmen mit einem anderen Unternehmen oder auf ein anderes Unternehmen, bei der bzw. bei dem die *Aktienemittentin* das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehender *Aktien*, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden *Aktien* (außer *Aktien* im Eigentum oder unter Kontrolle des betreffenden anderen Unternehmens) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen;

sofern der *Fusionstag* jeweils an oder vor dem *Finalen Bewertungstag* bzw. *Letztmöglichen Bewertungstag* in Bezug auf den *Finalen Bewertungstag* liegt.

"**Fusionstag**" bezeichnet den Stichtag eines *Fusionsereignisses* (wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt) oder, wenn nach den jeweiligen für ein solches *Fusionsereignis* geltenden Gesetzen kein Stichtag bestimmt werden kann, einen anderen, von der *Berechnungsstelle* festgelegten Tag.

"**Handelsstörung**" bezeichnet eine durch die *Börse* oder *Verbundene Börse* oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels

- (i) hinsichtlich der *Aktie* an der *Börse*, oder
- (ii) bei Termin- oder Optionskontrakten hinsichtlich der *Aktie* an der *Verbundenen Börse*,

sei es aufgrund von Preisschwankungen über die von der *Börse* oder *Verbundenen Börse* zugelassenen Grenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen.

"**Höchstbetrag**" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag} * \{1 + (\text{Prozentualer Cap} - 1) * \text{Partizipationsfaktor}\}.$$

"**Insolvenz**" bezeichnet den Umstand, dass aufgrund eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Abwicklungs-, Auflösung-, Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, das die *Aktienemittentin* betrifft,

- (i) sämtliche *Aktien* der *Aktienemittentin* auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Liquidator oder einen vergleichbaren Amtsträger zu übertragen sind, oder
- (ii) es den Inhabern von *Aktien* der *Aktienemittentin* von Gesetzes wegen verboten ist, *Aktien* zu übertragen.

"**Kapitalschutzbetrag**" bezeichnet den *Festgelegten Nennbetrag*.

"**Letztmöglicher Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf den *Anfänglichen Bewertungstag* bzw. den *Finalen Bewertungstag* den Tag, der zwei *Vorgesehene Handelstage* nach dem *Vorgesehenen Anfänglichen Bewertungstag* bzw. *Vorgesehenen Finalen Bewertungstag* liegt.

"**Marktstörung**" bezeichnet den Eintritt oder das Bestehen

- (i) einer *Handelsstörung* oder
- (ii) einer *Börsenstörung*,

die jeweils von der *Berechnungsstelle* als wesentlich angesehen wird, zu einem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums unmittelbar vor dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* oder

- (iii) eines *Vorzeitigen Börsenschlusses*.

"**Partizipationsfaktor**" bezeichnet 100,00 %.

"**Performance**" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} - 1.$$

"**Prozentualer Cap**" bezeichnet 200,00 %.

"**Referenzpreis**" bezeichnet den *Aktienkurs* am *Finalen Bewertungstag*.

"**Startwert**" bezeichnet den *Aktienkurs* am *Anfänglichen Bewertungstag*.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung, ein sonstiges Angebot oder Ereignis seitens eines Unternehmens oder einer Person, das dazu führt, dass dieses Unternehmen oder diese Person durch Umtausch, Umwandlung oder sonst in irgendeiner Weise mehr als 10 %, aber weniger als 100 % der ausstehenden stimmberechtigten Aktien der *Aktienemittentin* erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb besitzt, soweit dies von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand anderer maßgeblicher Informationen festgestellt wird.

"**Übernahmetag**" bezeichnet in Bezug auf ein *Übernahmeangebot* den Tag, an dem stimmberechtigte *Aktien* in Höhe des geltenden Mindestprozentsatzes (welcher mehr als 10 % aber weniger als 100 %

der ausstehenden stimmberechtigten *Aktien* ist) tatsächlich erworben werden (wie von der *Berechnungsstelle* festgestellt).

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet einen *Vorgesehenen Handelstag*, an dem eine *Börse* oder *Verbundene Börse* während der üblichen Handelszeit nicht für den Handel geöffnet ist oder an dem eine *Marktstörung* eingetreten ist.

"**Verbundene Börse**" bezeichnet die *Börse* oder das Notierungssystem, an der bzw. an dem nach Feststellung der *Berechnungsstelle* Termin- und Optionskontrakte in Bezug auf die *Aktie* hauptsächlich gehandelt werden und eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für diese *Börse* oder dieses Notierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten hinsichtlich der *Aktie* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die *Berechnungsstelle* bestimmt hat, dass die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist).

"**Verfalltag für Korrekturen**" bezeichnet in Bezug auf den *Anfänglichen Bewertungstag* bzw. *Finalen Bewertungstag* den *Letztmöglichen Bewertungstag*.

"**Verstaatlichung**" bezeichnet den Umstand, dass sämtliche *Aktien* oder sämtliche bzw. im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände der *Aktienemittentin* verstaatlicht werden oder einer Enteignung unterliegen oder auf sonstige Art und Weise an eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder ein Organ dieser Stellen zu übertragen sind.

"**Vorgesehener Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet den Tag, der ursprünglich ohne den Eintritt eines zu einem *Unterbrechungstag* führenden Ereignisses der *Anfängliche Bewertungstag* gewesen wäre.

"**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf die *Börse* oder *Verbundene Börse* und einen *Vorgesehenen Handelstag* den vorgesehenen Zeitpunkt des werktäglichen Handelsschlusses an der *Börse* oder *Verbundenen Börse* am betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der üblichen Börsenzeiten nicht berücksichtigt wird.

"**Vorgesehener Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den Tag, der ursprünglich ohne den Eintritt eines zu einem *Unterbrechungstag* führenden Ereignisses der *Finale Bewertungstag* gewesen wäre.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass die *Börse* und *Verbundene Börse* während ihrer üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet sind.

"**Vorzeitiger Börsenschluss**" bezeichnet den Handelsschluss der *Börse* oder *Verbundenen Börse* hinsichtlich der *Aktie* an einem *Börsengeschäftstag* vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher früherer Handelsschluss wird von der *Börse* oder *Verbundenen Börse* spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss der regulären Handelszeit an der *Börse* oder *Verbundenen Börse* am betreffenden *Börsengeschäftstag*; und
- (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der *Börse* oder *Verbundenen Börse* zur Ausführung zum *Bewertungszeitpunkt* am betreffenden *Börsengeschäftstag*."

§ 2 Zinsen

Die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

§ 3 Auszahlung bei Fälligkeit

(a) **Auszahlung**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise ausgezahlt, wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) am *Fälligkeitstag* gemäß den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* notiert, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Startwert* notiert, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag} * (1 + \text{Performance} * \text{Partizipationsfaktor})$$

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Startwert* notiert, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.

(b) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird veranlassen, dass der gemäß § 3(a) zu zahlende Betrag den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird.

§ 4 Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) oder zu dessen Gunsten zur Gutschrift auf das Konto der jeweiligen Kontoinhaber des *Clearing Systems*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* am *Fälligkeitstag* aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Fällt der *Fälligkeitstag* einer Zahlung in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* auf einen Tag, der kein *Zahltag* ist, hat der *Anleihegläubiger* bis zum nächstfolgenden *Zahltag* weder einen Anspruch auf die betreffende Zahlung, noch hat er für den entsprechenden Zeitraum einen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge in Bezug auf die entsprechend verschobene Zahlung. "**Zahltag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das *Clearing System* Zahlungen abwickelt und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

(e) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlende Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen *Fälligkeitstag* beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine

solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

§ 5

Marktstörungen

Stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass der *Anfängliche Bewertungstag* bzw. der *Finale Bewertungstag* in Bezug auf die *Aktie* ein *Unterbrechungstag* ist, so ist der *Anfängliche Bewertungstag* bzw. der *Finale Bewertungstag* für die *Aktie* der erste folgende *Vorgesehene Handelstag*, für den die *Berechnungsstelle* feststellt, dass er kein *Unterbrechungstag* ist, es sei denn, die *Berechnungsstelle* stellt im Falle des *Anfänglichen Bewertungstags* bzw. *Finalen Bewertungstags* fest, dass mehrere der auf den betreffenden Tag unmittelbar folgenden *Vorgesehenen Handelstage* für die *Aktie* *Unterbrechungstage* sind. In diesem Fall

- (i) gilt der zweite folgende *Vorgesehene Handelstag* als der *Anfängliche Bewertungstag* bzw. *Finale Bewertungstag* für die *Aktie*, ungeachtet dessen, dass dieser Tag ein *Unterbrechungstag* ist; und
- (ii) schätzt die *Berechnungsstelle* nach Treu und Glauben den Wert der *Aktie* zum maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an diesem zweiten *Vorgesehenen Handelstag*.

§ 6

Anpassungen

(a) Potenzielle Anpassungsgründe

Gibt die *Aktienemittentin* die Bedingungen für einen *Potenziellen Anpassungsgrund* bekannt, wird die *Berechnungsstelle* feststellen, ob ein solcher *Potenzieller Anpassungsgrund* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Aktie* hat. Stellt die *Berechnungsstelle* eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie

- (i) bis zum *Finalen Bewertungstag* bzw. *Letztmöglichen Bewertungstag* in Bezug auf den *Finalen Bewertungstag* (einschließlich) gegebenenfalls die daraus folgenden Anpassungen in den betreffenden Bestimmungen der Bedingungen in Bezug auf
 - (1) einen oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden Beträge und/oder
 - (2) einen relevanten *Aktienkurs*, der Auswirkungen auf die Berechnung der zu zahlenden Beträge hat, und/oder
 - (3) einen sonstigen Wert und/oder Betrag vornehmen, die nach Feststellung der *Berechnungsstelle* geeignet sind, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen (insbesondere Anpassungen ausschließlich aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität hinsichtlich der *Aktie*); und
- (ii) den Wirksamkeitstag der Anpassung feststellen. Die *Berechnungsstelle* kann (ohne hierzu verpflichtet zu sein), bei der Festsetzung der angemessenen Anpassung, den Anpassungen folgen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf einen solchen *Potenziellen Anpassungsgrund* vorgenommen wurden.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die *Berechnungsstelle* die *Anleihegläubiger* so bald wie möglich gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die vorgenommenen Anpassungen sowie kurz über Einzelheiten zum *Potenziellen Anpassungsgrund* unterrichten.

Für Zwecke dieses § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen gilt Folgendes:

"Potenzieller Anpassungsgrund" bezeichnet in Bezug auf die *Aktienemittentin* und/oder die *Aktie* eines der folgenden von der *Berechnungsstelle* festgestellten Ereignisse:

- (i) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der *Aktien* der *Aktienemittentin* (sofern dies nicht zu einem *Fusionsereignis* führt) sowie die unentgeltliche Ausschüttung oder Zuteilung von *Aktien* der *Aktienemittentin* an bestehende Aktionäre mittels Bonusaktien, Gratisaktien oder ähnlicher Maßnahmen;
- (ii) eine Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende an bestehende Aktionäre der *Aktien* der *Aktienemittentin* in Form von
 - (1) *Aktien* der *Aktienemittentin* oder
 - (2) sonstigen Beteiligungsrechten oder Wertpapieren, die zur Ausschüttung einer Dividende und/oder anteiligen Ausschüttung des Liquidationserlöses in Bezug auf die *Aktienemittentin* entsprechend oder anteilsmäßig zu den entsprechenden Zahlungen an Aktionäre aufgrund der *Aktien* berechtigen, oder
 - (3) Beteiligungsrechten oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Gesellschaft, die die *Aktienemittentin* (direkt oder indirekt) infolge einer Spaltung oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat oder die sich infolge dessen in ihrem Besitz befinden, oder
 - (4) sonstigen Wertpapieren, Options- oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem vorherrschenden Marktpreis, der von der *Berechnungsstelle* festgelegt wird, liegende, in Barmitteln oder Sachwerten bestehende Gegenleistung ausgeschüttet werden;
- (iii) eine *Außerordentliche Dividende*. "**Außerordentliche Dividende**" bezeichnet einen Betrag je *Aktie*, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* als außerordentliche Dividende anzusehen ist;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktienemittentin* in Bezug auf nicht voll eingezahlte *Aktien*;
- (v) ein Rückkauf der *Aktien* der *Aktienemittentin* durch die *Aktienemittentin* oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder ob der Kaufpreis in Form von Barmitteln, Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) in Bezug auf die *Aktienemittentin*, ein Ereignis, das dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgegeben werden oder von Stammaktien oder anderen *Aktien* der *Aktienemittentin* abgetrennt werden gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer ähnlichen Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die für den Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausgabe von Vorzugsaktien, Optionsrechten, Anleihen oder Bezugsrechten zu einem unter ihrem Marktwert, der von der *Berechnungsstelle* festgestellt wird, liegenden Preis vorsieht, wobei eine infolge eines solchen Ereignisses getroffene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist; oder
- (vii) sonstige Umstände, die nach Auffassung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Aktie* haben.

(b) **Fusionsereignis, Übernahmeangebot, Delisting, Verstaatlichung und Insolvenz**

- (i) Fusionsereignisse

In Bezug auf ein *Fusionsereignis* gelten jeweils die nachstehenden Bestimmungen:

Am oder nach dem betreffenden *Fusionstag* und bis zum *Finalen Bewertungstag* bzw. *Letztmöglichen Bewertungstag* in Bezug auf den *Finalen Bewertungstag* (einschließlich) kann die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen

- (1) gegebenenfalls solche Anpassungen in den betreffenden Bestimmungen der *Bedingungen* in Bezug auf
 - (I) einen oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden Beträge und/oder
 - (II) einen relevanten *Aktienkurs*, der Auswirkungen auf die Berechnung der zu zahlenden Beträge hat, und/oder
 - (III) einen sonstigen Wert und/oder Betrag vornehmen, die nach Feststellung der *Berechnungsstelle* geeignet sind, den wirtschaftlichen Auswirkungen des *Fusionseignisses* Rechnung zu tragen (insbesondere Anpassungen ausschließlich aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität hinsichtlich der *Aktie*); oder
- (2) im Falle, dass Aktieninhaber von *Aktien*, die von einem *Fusionseignis* betroffen sind, (die "**Betroffene Aktie**") nach der Vollendung der Fusion berechtigt sind, andere Aktien (die "**Fusionsaktie**") zu erhalten, entweder:
 - (I) die *Betroffene Aktie* durch die *Fusionsaktie* am *Fusionstag* (bzw. einem anderen von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Tag) ersetzen und solche Anpassungen in den betreffenden Bestimmungen der *Bedingungen* in Bezug auf
 - (A) einen oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden Beträge und/oder
 - (B) einen relevanten *Aktienkurs*, der Auswirkungen auf die Berechnung der zu zahlenden Beträge hat, und/oder
 - (C) einen sonstigen Wert und/oder Betrag vornehmen, die nach Feststellung der *Berechnungsstelle* geeignet sind, den wirtschaftlichen Auswirkungen des *Fusionseignisses* Rechnung zu tragen (insbesondere Anpassungen ausschließlich aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität hinsichtlich der *Aktie*),oder
 - (II) die *Betroffene Aktie* durch eine andere Aktie gemäß den Vorschriften von § 6(b)(ii)(2) der Besonderen Emissionsbedingungen ersetzen.
- (3) im Falle, dass Aktieninhaber der *Betroffenen Aktie* nach der Vollendung der Fusion berechtigt sind, eine *Sonstige Gegenleistung* (vollständig anstatt oder teilweise zu einer *Fusionsaktie*) zu erhalten, entweder:
 - (I) die *Betroffene Aktie* durch diese *Sonstige Gegenleistung* am *Fusionstag* (bzw. einem anderen von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegtem Tag) ersetzen und solche Anpassungen in den betreffenden Bestimmungen der *Bedingungen* in Bezug auf
 - (A) einen oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden Beträge und/oder

- (B) einen relevanten *Aktienkurs*, der Auswirkungen auf die Berechnung der zu zahlenden Beträge hat, und/oder
- (C) einen sonstigen Wert und/oder Betrag vornehmen, die nach Feststellung der *Berechnungsstelle* geeignet sind, den wirtschaftlichen Auswirkungen des *Fusionsereignisses* Rechnung zu tragen (insbesondere Anpassungen ausschließlich aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität hinsichtlich der *Aktie*);

oder

- (II) die *Betroffene Aktie* durch eine andere Aktie gemäß den Vorschriften von § 6(b)(ii)(2) der Besonderen Emissionsbedingungen ersetzen.

"**Sonstige Gegenleistung**" bezeichnet Barmittel und/oder Wertpapiere (mit Ausnahme von *Fusionsaktien*) und/oder Vermögensgegenstände der bei dem *Fusionsereignis* beteiligten Gesellschaft oder Person (mit Ausnahme der *Aktienemittentin*) oder eines Dritten.

(ii) Übernahmeangebote

In Bezug auf ein *Übernahmeangebot* gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Falls die *Aktie* von einem *Übernahmeangebot* betroffen ist, kann die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen einen der nachfolgend beschriebenen Schritte an oder nach dem betreffenden *Übernahmetag* und bis zum *Finalen Bewertungstag* bzw. *Letztmöglichem Bewertungstag* in Bezug auf den *Finalen Bewertungstag* (einschließlich) vornehmen:

- (1) gegebenenfalls solche Anpassungen in den betreffenden Bestimmungen der *Bedingungen* in Bezug auf
 - (I) einen oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden Beträge und/oder
 - (II) einen relevanten *Aktienkurs*, der Auswirkungen auf die Berechnung der zu zahlenden Beträge hat, und/oder
 - (III) einen sonstigen Wert und/oder Betrag vornehmen, die nach Feststellung der *Berechnungsstelle* geeignet sind, den wirtschaftlichen Auswirkungen des *Übernahmeangebots* Rechnung zu tragen (insbesondere Anpassungen ausschließlich aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität hinsichtlich der *Aktie*); oder
- (2) die *Aktie* (die "**Ersetzte Aktie**") durch eine andere Aktie (die "**Neue Aktie**") ersetzen, die eine (von der *Berechnungsstelle* gewählte) Aktie einer anderen Gesellschaft in dem Land der *Börse* der *Ersetzten Aktie* ist und/oder die soweit wie möglich die folgenden Kriterien erfüllt (soweit von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen als praktikabel erachtet):
 - (I) die Emittentin der *Neuen Aktie* ist aus dem gleichen Wirtschaftssektor wie die *Aktienemittentin* der *Ersetzten Aktie*;
 - (II) die *Neue Aktie* hat ein Gesamthandelsvolumen an der Börse, an der sie gelistet ist, welches mindestens dem Gesamthandelsvolumen der *Ersetzten Aktie* an der *Börse* vor dem *Übernahmeangebot* entspricht. Die *Berechnungsstelle* legt dies auf Basis der jeweiligen

Gesamthandelsvolumen der *Neuen Aktie* und der *Ersetzten Aktie* unmittelbar vor dem *Übernahmeangebot* fest; und

- (III) die Emittentin der *Neuen Aktie* hat ein Kredit-Rating von einer Ratingagentur bezüglich ihrer lang- und/oder kurzfristigen Verbindlichkeiten, das mindestens dem entsprechenden Rating der *Aktienemittentin* der *Ersetzten Aktie* entspricht;

alles wie von der *Berechnungsstelle* unter Zugrundelegung solcher Quellen, welche sie für angemessen erachtet, nach billigem Ermessen festgestellt. Nach einer Ersetzung gemäß dieser Vorschrift gelten die *Neue Aktie* und ihre Emittentin als betreffende *Aktie* und *Aktienemittentin* und die *Berechnungsstelle* wird solche Anpassungen der jeweiligen Vorschriften in Bezug auf

- (I) einen oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden Beträge und/oder
- (II) einen relevanten *Aktienkurs*, der Auswirkungen auf die Berechnung der zu zahlenden Beträge hat, und/oder
- (III) einen sonstigen Wert und/oder Betrag vornehmen, die nach Feststellung der *Berechnungsstelle* geeignet sind, den wirtschaftlichen Auswirkungen der Ersetzung Rechnung zu tragen (insbesondere Anpassungen ausschließlich aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität hinsichtlich der *Aktie*); oder

- (3) die *Ersetzte Aktie* gegebenenfalls durch diejenige *Aktie*, für welche die *Ersetzte Aktie* im Zuge des *Übernahmeangebots* getauscht wird (die "**Übernahmeaktie**"), ersetzen. Nach einer solchen Ersetzung gemäß dieses Abschnitts wird die *Übernahmeaktie* und ihre Emittentin als betreffende *Aktie* und *Aktienemittentin* angesehen und die *Berechnungsstelle* wird solche Anpassungen in den jeweiligen Vorschriften in Bezug auf

- (I) einen oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden Beträge und/oder
- (II) einen relevanten *Aktienkurs*, der Auswirkungen auf die Berechnung der zu zahlenden Beträge hat, und/oder
- (III) einen sonstigen Wert und/oder Betrag vornehmen, die nach Feststellung der *Berechnungsstelle* geeignet sind, den wirtschaftlichen Auswirkungen der Ersetzung Rechnung zu tragen (insbesondere Anpassungen ausschließlich aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität hinsichtlich der *Aktie*).

- (iii) Verstaatlichung, Insolvenz und/oder Delisting

In Bezug auf *Verstaatlichung*, *Insolvenz* oder *Delisting* gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Die *Berechnungsstelle* kann nach billigem Ermessen an oder nach dem maßgeblichen von der *Berechnungsstelle* festgestellten Tag des Eintritts der *Verstaatlichung*, *Insolvenz* bzw. des *Delisting* und bis zum *Finalen Bewertungstag* bzw. *Letztmöglichen Bewertungstag* in Bezug auf den *Finalen Bewertungstag* (einschließlich)

- (1) gegebenenfalls solche Anpassungen in den betreffenden Bestimmungen der *Bedingungen* in Bezug auf

- (I) einen oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden Beträge und/oder
 - (II) einen relevanten *Aktienkurs*, der Auswirkungen auf die Berechnung der zu zahlenden Beträge hat, und/oder
 - (III) einen sonstigen Wert und/oder Betrag vornehmen, die nach Feststellung der *Berechnungsstelle* geeignet sind, den wirtschaftlichen Folgen des betreffenden Ereignisses Rechnung zu tragen (insbesondere Anpassungen ausschließlich aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität hinsichtlich der *Aktie*); oder
- (2) die *Aktie* durch eine andere Aktie in der Weise, wie in § 6(b)(ii)(2) der Besonderen Emissionsbedingungen beschrieben, ersetzen.

(c) **Auszahlung am Fälligkeitstag bei Unmöglichkeit einer Anpassung**

Sofern die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB feststellt, dass es ihr nach den sonstigen Vorschriften dieser *Bedingungen* nicht möglich ist, eine sachgerechte Anpassung nach den Absätzen (a) und (b) in Bezug auf das betreffende Ereignis vorzunehmen, dann wird für die Zwecke der *Schuldverschreibungen* die in den *Bedingungen* vorgesehene aktienabhängige Berechnung der zu zahlenden Beträge mit sofortiger Wirkung beendet.

Stattdessen erfolgt eine Auszahlung der *Schuldverschreibungen* am *Fälligkeitstag* zu dem von der *Berechnungsstelle* unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und in kaufmännisch vernünftiger Weise festgelegten marktgerechten Wert der *Schuldverschreibungen* unmittelbar

- (i) vor einer solchen vorzeitigen Beendigung der aktienabhängigen Berechnung (ungeachtet der dazu führenden Umstände) oder
- (ii) sofern möglich und nach Treu und Glauben unter Abwägung der Interessen der *Emittentin* und der *Anleihegläubiger* angemessen, vor dem zu einer solchen Beendigung führenden Ereignis und unter Berücksichtigung der Grundsätze einer *Verbundenen Börse*, angepasst, um etwaigen angemessenen Aufwendungen und Kosten bei der Auflösung von zugrunde liegenden Werten und/oder damit in Zusammenhang stehender Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (unter anderem einschließlich von Aktienoptionen, Aktienswaps oder sonstigen Instrumenten gleich welcher Art, welche die Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* absichern oder finanzieren) vollauf Rechnung zu tragen, aufgezinst mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Marktzins bis zum Tag der Auszahlung (ausschließlich), mindestens jedoch 100 % des *Festgelegten Nennbetrags*.

(d) **Bekanntmachung von Anpassungen**

Die *Berechnungsstelle* gibt jeder *Zahlstelle* und jeder Börse, an der die *Schuldverschreibungen* notiert sind (soweit bekannt), die gemäß diesem § 6 vorgenommenen Anpassungen so bald wie möglich bekannt, und die *Emittentin* trägt dafür Sorge, dass solche Bekanntmachungen den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt werden, und, falls die Vorschriften der Börse(n), an der bzw. denen die *Schuldverschreibungen* notiert sind oder die Bestimmungen der entsprechenden Regulierungsbehörde dies vorsehen, dass die *Anleihegläubiger* von den Anpassungen gemäß den Vorschriften und Bestimmungen der Börse(n) bzw. der entsprechenden Regulierungsbehörden unterrichtet werden.

(e) **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Anpassungen werden von der *Berechnungsstelle* gemäß einer der im internationalen Aktienderivatemarkt anerkannten Anpassungsmethoden unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und in kaufmännisch vernünftiger Weise vorgenommen. Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf die Ausübung oder die Bedingungen oder die Abwicklung von Termin- oder Optionskontrakten auf die *Aktie* vorgenommen werden.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Gliederungspunkten". Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Gliederungspunkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Gliederungspunkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweis	
A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu dem Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger soll jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin (wie unter dem Gliederungspunkt B.1 definiert) vom 6. Juni 2013 für derivative Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Emittentin, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen hat, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere</p>

	Angebotsfrist	durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") gültig sind (generelle Zustimmung).
	Bedingungen der Zustimmung	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 WpPG erfolgen. Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.
	Hinweis	Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer Name Kommerzieller Name	Landesbank Baden-Württemberg (die " Emittentin ") Landesbank Baden-Württemberg, LBBW
B.2	Sitz Rechtsform, Rechtsordnung Ort der Registrierung	In Deutschland unterhält die LBBW Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet - entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687

B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Im Nachgang zur Finanzmarktkrise wurden Änderungen bei der Bankenregulierung auf nationaler und internationaler Ebene vorgeschlagen und teilweise bereits umgesetzt. Viele dieser Änderungen, wie beispielsweise erhöhte Eigenkapitalanforderungen aus Basel III oder der neue Rechnungslegungsstandard IRFS 9 sind noch in Vorbereitung bzw. in Umsetzung. Diese werden Banken zukünftig vor neue Herausforderungen stellen.
B.5	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Tochtergesellschaften	Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns, der zum 31. Dezember 2012 123 vollkonsolidierte Tochterunternehmen umfasste.
B.9	Gewinnprognosen oder –schätzungen	Entfällt Gewinnprognosen oder –schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt Für den Jahresabschluss und Konzernabschluss 2012 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die Aufstellung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2012 erfolgt gem. § 315a Abs. 1 HGB und der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (IAS-Verordnung) in Übereinstimmung mit den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.

	31.12.2012 Mio. EUR	31.12.2011 Mio. EUR ¹⁾	Veränderung 2011/2012 Mio. EUR	in %
Aktiva				
1. Barreserve	2.909	5.848	-2.939	-50,3
2. Forderungen an Kreditinstitute	50.066	59.611	-9.545	-16,0
3. Forderungen an Kunden	117.170	123.794	-6.624	-5,4
4. Risikovorsorge	-2.505	-2.945	440	-14,9
5. Vermögenswerte ²⁾ Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Finanzanlagen und Anteile an At Equity bilanzierten	110.464	116.270	-5.806	-5,0
6. Unternehmen	53.074	63.740	-10.666	-16,7
7. Aktives Portfolio-Hedge-Adjustment Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	580	455	125	27,5
8. oder Veräußerungsgruppen	23	1.698	-1.675	-98,6
9. Immaterielle Vermögenswerte	502	567	-65	-11,5
10. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	516	469	47	10,0
11. Sachanlagen	710	758	-48	-6,3
12. Laufende Ertragsteueransprüche	182	265	-83	-31,3
13. Latente Ertragsteueransprüche	1.271	1.359	-88	-6,5
14. Sonstige Aktiva	1.364	1.180	184	15,6
Summe der Aktiva	336.326	373.069	-36.743	-9,8

1) Nach der Berücksichtigung von Anpassungen gemäß IAS 8

2) Dieser Posten umfasst neben den Handelsaktiva auch die Positionen Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten sowie die der Fair Value Option zugeordneten finanziellen Vermögenswerte

		31.12.2012	31.12.2011	Veränderung 2011/2012	
		Mio. EUR	Mio. EUR ¹⁾	Mio. EUR	in %
Passiva					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		64.236	77.836	-13.600	-17,5
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		85.332	80.179	5.153	6,4
3. Verbriefte Verbindlichkeiten		61.589	71.654	-10.065	-14,0
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle					
4. Verpflichtungen ²⁾		99.732	117.188	-17.456	-14,9
5. Passives Portfolio-Hedge-Adjustment		1.199	1.019	180	17,7
6. Rückstellungen		3.133	2.600	533	20,5
7. Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen		0	526	-526	-100,0
8. Laufende Ertragsteuerverpflichtungen		200	276	-76	-27,5
9. Latente Ertragsteuerverpflichtungen		170	195	-25	-12,8
10. Sonstige Passiva		698	700	-2	-0,3
11. Nachrangkapital		9.715	11.396	-1.681	-14,8
12. Eigenkapital		10.322	9.500	822	8,7
Stammkapital		2.584	2.584	0	0,0
Kapitalrücklage		6.910	6.910	0	0,0
Gewinnrücklage		771	1.062	-296	-27,7
Sonstiges Ergebnis		-363	-1.147	784	-68,4
Bilanzgewinn / -verlust		399	67	332	>100
Nicht beherrschende Anteile		21	19	2	10,5
Summe der Passiva		336.326	373.069	-36.743	-9,8
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen		6.464	6.519	-55	-0,8
Unwiderrufliche Kreditzusagen		22.381	22.137	244	1,1
Geschäftsvolumen		365.171	401.725	-36.554	-9,1

1) Nach der Berücksichtigung von Anpassungen gemäß IAS 8

2) Dieser Posten umfasst neben den Handelspassiva auch die negativen Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten sowie die der Fair Value Option zugeordneten finanziellen Verbindlichkeiten

Kenngrößen des LBBW-Konzern (entnommen aus Geschäftsbericht 2012)

	31.12.2012	31.12.2011
Bilanzsumme (Mrd. EUR)	336	373 ¹⁾
Risikoposition (Mrd. EUR)	96	108
Konzernergebnis (Mio. EUR)	398	66 ¹⁾
Kernkapitalquote %	15,3	12,9
Gesamtkennziffer %	19,7	17,2

1) Nach der Berücksichtigung von Anpassungen gemäß IAS 8.

	Aussichten der Emittentin / Erklärungen bezüglich "Keine wesentlichen negativen Veränderungen"	Seit dem 31. Dezember 2012 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.
	Erklärungen bezüglich "Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe"	Seit dem 31. Dezember 2012 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung	Die LBBW hat im Rahmen ihres Kapitalstärkungsprogramms am 7. Dezember 2012 die erforderlichen Grundlagen geschaffen, um ihr hartes Kernkapital nach EBA-Definition ab 1. Januar 2013 zu erhöhen. Hierbei wurden die erforderlichen Beschlüsse zur Wandlung der stillen Einlagen der Träger von bis zu 3,2 Milliarden Euro in hartes Kernkapital gefasst. Zunächst wurden zum 1. Januar

	ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	2013 wie geplant rund 2,2 Milliarden Euro gewandelt. Mit diesen Beschlüssen ist aus heutiger Sicht sichergestellt, dass die LBBW auch die künftig deutlich höheren regulatorischen Kapitalanforderungen an Banken erfüllt.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Tochtergesellschaften / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns. LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre 123 vollkonsolidierten Tochterunternehmen. Die Emittentin ist als Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	Universal- und Geschäftsbank für Bankgeschäfte in den Geschäftsfeldern Firmenkunden, Privatkunden und Sparkassen. Flankiert wird dies durch leistungsfähige Immobilienfinanzierungs- und Kapitalmarktprodukte auch für institutionelle Kunden. Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen und Rheinland-Pfalz.
B.16	Bedeutende Anteilseigner	Bedeutende Anteilseigner der LBBW sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart, die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH sowie die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank.
B.17	Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.	Ratings für langfristige, nicht garantierte und nicht nachrangige Wertpapiere der LBBW - A3 ¹ von Moody's Deutschland GmbH - A+ ² von Fitch Deutschland GmbH Ratings für kurzfristige, nicht garantierte und nicht nachrangige Wertpapiere der LBBW: - P-2 ³ von Moody's Deutschland GmbH - F1+ ⁴ von Fitch Deutschland GmbH

¹ A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 3 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das untere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

² A-Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung von Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann bei jedoch anfälliger gegenüber ungünstigen Geschäftsbedingungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Lage sein als bei höher gerateten Emittenten (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

³ Emittenten, die mit Prime-2 bewertet werden, verfügen in hohem Maße über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere (die " Schuldverschreibungen ") stellen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen i.S.v. §§ 793 ff. BGB dar. ISIN: DE000LB0XAX7
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt Die Schuldverschreibungen sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt (das " Clearing System ") frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Auszahlung am Fälligkeitstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und wird auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. Am Fälligkeitstag erhält der Anleihegläubiger mindestens den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert).</p> <p><u>Marktstörungen und Anpassungen</u></p> <p>Bei Eintritt bestimmter Ereignisse (u.a. bei einer Marktstörung) können Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden, und gegebenenfalls schätzt die Berechnungsstelle dann den relevanten Wert.</p> <p>Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen.</p> <p><u>Anwendbares Recht</u></p> <p>Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p>

⁴ Höchste Kreditqualität. Bezeichnet die höchste Fähigkeit eines Emittenten, finanzielle Verpflichtungen fristgerecht erfüllen zu können. Der Zusatz + ist Ausdruck für irgendwelche außerordentlich starken Kreditmerkmale (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

		<p><u>Status</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.</p>
C.11	Zulassung zum Handel	<p>Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an den folgenden Börsen in den regulierten Markt bzw. den Freiverkehr einbezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regulierter Markt der Börse Stuttgart - Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	<p>Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust des zugrunde liegenden Basiswerts fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).</p> <p>Der Anleihegläubiger erhält am Fälligkeitstag den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap notiert. Der Anleihegläubiger erhält am Fälligkeitstag den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Startwert notiert. Notiert der Referenzpreis jedoch unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger am Fälligkeitstag den Kapitalschutzbetrag.</p> <p>"Anfänglicher Bewertungstag" ist der 19.05.2014.</p> <p>"Cap" ist 200,00 % des Startwerts.</p> <p>"Festgelegter Nennbetrag" ist EUR 1.000.</p> <p>"Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag * {1 + (Prozentualer Cap – 1) * Partizipationsfaktor}.</p> <p>"Kapitalschutzbetrag" ist der <i>Festgelegte Nennbetrag</i>.</p> <p>"Partizipationsfaktor" ist 100,00 %.</p> <p>"Performance" ist der Referenzpreis geteilt durch den Startwert minus eins.</p> <p>"Prozentualer Cap" ist 200,00 %.</p> <p>"Startwert" ist der Kurs der Aktie an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) zum Bewertungszeitpunkt am Anfänglichen Bewertungstag.</p>
C.16	Fälligkeitstag, Bewertungstag,	<p>"Bewertungszeitpunkt" ist der Vorgesehene Börsenschluss an der Börse am maßgeblichen Tag oder ein anderer, von der</p>

	Bewertungszeitpunkt und Zahlungsstermine	Berechnungsstelle festgelegter und den Anleihegläubigern mitgeteilter Zeitpunkt. "Fälligkeitstag" ist der 24.06.2022. "Finaler Bewertungstag" ist der 17.06.2022.
C.17	Abrechnungsverfahren	Die Schuldverschreibungen sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Clearing System hinterlegt ist. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System oder zu dessen Gunsten zur Gutschrift auf das Konto der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.19	Referenzpreis	Der Kurs der Aktie an der Börse zum Bewertungszeitpunkt am Finalen Bewertungstag. "Börse" ist Xetra.
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Art: Aktie Bezeichnung: MünchenerRück (ISIN: DE0008430026) Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.deutsche-boerse.com abrufbar.

Abschnitt D – Risiken

Der Erwerb der Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbunden sind und die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p><u>Risiken in Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft:</u></p> <p>Die Verluste aus dem an Sealink Funding Ltd. übertragenen Wertpapierportfolio übersteigen die vom Freistaat Sachsen und Land Baden-Württemberg gegebenen Garantien zur Absicherung der von der LBBW an Sealink ausgereichten Finanzierung.</p> <p><u>Kreditrisiken:</u></p> <p>Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW ist eng mit der Entwicklung ihrer Kreditrisiken verbunden. Negative Entwicklungen können die Ausfallwahrscheinlichkeit der Kreditnehmer und</p>
-----	---	---

		<p>Geschäftspartner der LBBW erhöhen.</p> <p><u>Marktpreisrisiken:</u></p> <p>Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste, die durch Veränderung von Marktpreisen ausgelöst werden.</p> <p>Die LBBW hält Zins-, Aktien-, Währungs- sowie einen geringen Teil an Rohstoff-Positionen. Auf Grund der Auswirkungen der Schwankungen der jeweiligen Märkte könnten sich daraus Konsequenzen ergeben, die einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW haben kann.</p> <p>Die Faktoren allgemeines Marktumfeld und Handelstätigkeit sowie die allgemeine Marktvolatilität liegen außerhalb der Kontrolle der LBBW. Dies kann sich negativ auf die Profitabilität der LBBW auswirken.</p> <p><u>Liquiditätsrisiken:</u></p> <p>Liquiditätsrisiken können einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW haben. Die LBBW unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit aufgrund akuter Zahlungsmittelknappheit, dem Refinanzierungsrisiko aufgrund des Anstiegs der Refinanzierungskosten sowie dem Marktliquiditätsrisiko aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen.</p> <p><u>Risiko einer Herabstufung des Ratings:</u></p> <p>Eine Herabstufung der Ratings der LBBW könnte nachteilige Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten und das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben.</p> <p><u>Operationelle Risiken:</u></p> <p>Die LBBW unterliegt operationellen Risiken, wie z.B. der Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.</p> <p><u>Beteiligungsrisiken:</u></p> <p>Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlusts infolge von Ausfallereignissen besteht das Beteiligungsrisiko in der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert.</p> <p><u>Immobilienrisiken:</u></p> <p>Die LBBW unterliegt aufgrund ihres unternehmenseigenen Immobilienbestands Immobilienrisiken, was sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW auswirken kann. Das Risiko einer negativen Wertentwicklung der Gewerbeobjekte wird zum Einen von marktseitigen, zum Anderen von</p>
--	--	---

		<p>objektspezifischen Risikofaktoren beeinflusst.</p> <p><u>Developmentrisiken:</u></p> <p>Developmentrisiken liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss sofern es sich nicht um non-recourse Finanzierungen handelt.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben:</u></p> <p>Regulatorische Änderungen oder Eingriffe könnten sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW auswirken. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise:</u></p> <p>Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Die andauernde europäische Staatsschuldenkrise stellt weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanzmärkte dar. Die Schuldenkrise in den europäischen Ländern könnte unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.</p> <p><u>Weitere wesentliche Risiken:</u></p> <p>Darüber hinaus unterliegt die LBBW weiteren Risiken wie Reputations-, Pensions- und Geschäftsrisiken.</p>
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<p><u>Feststellungen durch die Berechnungsstelle</u></p> <p>Feststellungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Schuldverschreibungen und/oder auf den Zeitpunkt der Auszahlung negativ auswirken.</p> <p><u>Transaktionskosten</u></p> <p>Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.</p> <p><u>Kreditfinanzierung</u></p> <p>Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Schuldverschreibungen kein Erfolg erzielt wird, beträchtlich erhöhen.</p>

		<p><u>Steuerliche Auswirkungen der Anlage</u></p> <p>Die Rendite der Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen verringert werden.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einer späteren Festlegung von Ausstattungsmerkmalen</u></p> <p>Die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen werden später festgelegt. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die erzielbare Rendite möglicherweise nicht ihren Renditeerwartungen entspricht.</p> <p><u>Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating</u></p> <p>Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren</u></p> <p>Der Ausgabepreis oder der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen kann über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf Preisbeeinflussende Faktoren</u></p> <p>Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit schwanken und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p><u>Kein liquider Markt, Marktpreise</u></p> <p>Möglicherweise entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen, was sich nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken kann.</p> <p><u>Risiko bei Marktstörungen bzw. außerordentlichen Ereignissen</u></p> <p>Eine Marktstörung bzw. ein außerordentliches Ereignis kann dazu führen, dass der Basiswert nicht fortgeführt wird bzw. nicht mehr existiert oder eine Modifizierung bzw. Änderung seiner Natur erfährt und die Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen oder die Schuldverschreibungen vorzeitig ausgezahlt werden.</p> <p><u>Informationen bezüglich des Basiswerts</u></p> <p>Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Basiswerts an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert, die vor dem Ausgabetag der Schuldverschreibungen eintreten, auch vor Ausgabe der</p>
--	--	---

		<p>Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.</p> <p><u>Zusammenhang zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts und den Schuldverschreibungen</u></p> <p>Der Anleger kann den gesamten Anlagebetrag der betreffenden Schuldverschreibung oder einen wesentlichen Teil davon verlieren, insbesondere wenn der Basiswert wertlos geworden ist.</p> <p><u>Kumulation von Risiken bei derivativen Schuldverschreibungen</u></p> <p>Die Risiken einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen umfassen sowohl Risiken hinsichtlich des zugrunde liegenden Basiswerts als auch Risiken, die ausschließlich für die derivativen Schuldverschreibungen selbst gelten.</p> <p><u>Risiken aus Absicherungsgeschäften</u></p> <p>Der Wert des Basiswerts kann von derivativen, auf den Basiswert bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin, beeinflusst werden, beispielsweise wenn derartige Geschäfte zu einem Zeitpunkt aufgelöst werden, der maßgeblich für eine Bewertung unter den Schuldverschreibungen ist. Zudem kann sich ein auf den Basiswert bezogenes sogenanntes Market-Making, im Rahmen dessen ein Marktteilnehmer Preise stellt, um die Liquidität des Basiswerts zu verbessern, negativ auf den Wert des Basiswerts auswirken.</p> <p><u>Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Basiswert und die Schuldverschreibungen</u></p> <p>Es können potenzielle Interessenskonflikte bestehen und sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.</p>
--	--	---

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 25.04.2014 bis zum 19.05.2014 (die "Zeichnungsfrist") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.</p> <p>Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt EUR 1.000.</p> <p>Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw. die Schuldverschreibungen</p>

		<p>entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu begeben.</p> <p>Der Ausgabepreis pro Schuldverschreibung beträgt 100,00 % des Festgelegten Nennbetrags zzgl. 1,50 % Ausgabeaufschlag. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.</p> <p>"Festgelegter Nennbetrag" ist EUR 1.000.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen Interessen, auch Interessenkonflikte	Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen können bezüglich der Schuldverschreibungen durch anderweitige Investitionen, Tätigkeiten oder der Ausübung von anderen Funktionen jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Schuldverschreibungen geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben kann.
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem in E.3 angegebenen Ausgabepreis zzgl. des Ausgabeaufschlags oder Verkaufspreis erwerben.